

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 44 | ausgegeben am 5. Oktober 2021

**Informationssicherheitsordnung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe**

vom 4. Oktober 2021

Informationssicherheitsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 4. Oktober 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 28. September 2021 folgende Informationssicherheitsordnung beschlossen:

Präambel

Zuverlässige Informationstechnologien sowie verfügbare Daten, Informationen und Dienste sind unverzichtbare Bestandteile für die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit einer Hochschule im Bereich der Lehre, Forschung und Verwaltung. Für die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ist es daher von besonderem Interesse, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten, Informationen, Programmen und Diensten sicherzustellen. Diese Informationssicherheitsordnung dient zur Festlegung einer Organisations- und Kommunikationsstruktur im Bereich der Informationssicherheit. Sie trägt gemeinsam mit der Leitlinie zur Informationssicherheit der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe dazu bei, dass ein Informationssicherheitsprozess gemäß des vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten IT-Grundschutzes initiiert, gesteuert, überwacht, aufrechterhalten und kontinuierlich verbessert werden kann.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Informationssicherheitsordnung ist die Festlegung der Organisations- und Kommunikationsstruktur sowie die Definition von Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Informationssicherheitsprozess an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Diese Ordnung wird ergänzt durch die für den Bereich der IT-Infrastruktur geltende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM) sowie durch die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Der Geltungsbereich dieser Informationssicherheitsordnung umfasst alle zentralen Organe, Fakultäten, Institute, Hochschuleinrichtungen, die Verwaltung – im Folgenden zusammenfassend Organisationseinheiten genannt – deren Mitarbeitende sowie die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Er erstreckt sich über die informationsverarbeitenden Prozesse, die daran beteiligten Personen und eingesetzten Systeme.

§ 2 Beteiligte am Informationssicherheitsprozess

Alle Angehörigen und Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind Beteiligte am Informationssicherheitsprozess, insbesondere:

1. das Rektorat als Leitungsgremium der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
2. die Fakultäten und Institute,

3. die Hochschuleinrichtungen wie beispielsweise die Hochschulbibliothek und das ZIM,
4. die Verwaltung,
5. die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte,
6. die oder der Datenschutzbeauftragte,
7. ein Informationssicherheitsteam (IST) sowie
8. die dezentralen Informationssicherheitsbeauftragten (sofern vorhanden).

§ 3 Informationssicherheitsteam (IST)

(1) Die Hochschulleitung bestimmt ein Informationssicherheitsteam (IST).

(2) Die Zusammensetzung des IST soll – unter Beschränkung der Anzahl der Mitglieder auf das notwendige Maß – die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe widerspiegeln und die verschiedenen, für die Pädagogische Hochschule Karlsruhe relevanten Aspekte der Informationssicherheit berücksichtigen. Dabei soll der gesamte Geltungsbereich abgedeckt werden. Eine einzelne Person kann auch mehrere Organisationseinheiten repräsentieren.

(3) Das IST besteht aus folgenden maximal acht Mitgliedern:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung,
3. die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des ZIMs,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulbibliothek,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultät A sowie der Fakultät B aus dem Bereich der Lehre und Forschung,
7. die oder der Datenschutzbeauftragte.

(4) Bei der Organisation der Beteiligten am Informationssicherheitsprozess ist auf personelle Kontinuität zu achten. Die für das IST Benannten sollten daher möglichst zum hauptamtlichen Personal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gehören.

(5) Die Mitarbeit im IST kann nicht weiterdelegiert werden.

§ 4 Informationssicherheitsbeauftragte

(1) Die Hochschulleitung setzt eine zentrale Informationssicherheitsbeauftragte oder einen zentralen Informationssicherheitsbeauftragten ein.

(2) Die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie oder er

1. steuert den Informationssicherheitsprozess,
2. übernimmt nach Absprache mit dem IST die Erstellung, das Fortschreiben und die Umsetzung von Richtlinien im Bereich der Informationssicherheit,
3. ist zuständig für die Koordination und allgemeine Überwachung des Informationssicherheitsprozesses der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
4. organisiert für den Bereich der Informationssicherheit an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ein Informations- und Kommunikationssystem, über das die am Informationssicherheitsprozess Beteiligten in Kontakt stehen,

5. ist als übergeordnete Instanz Ansprechperson für alle informationssicherheitsrelevanten Fragen,
6. dokumentiert sicherheitsrelevante Vorfälle und erstellt Notfallpläne,
7. entwickelt eine Strategie für Präventionsmaßnahmen für alle Mitglieder und Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(3) Die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte ist berechtigt, sämtliche Informationen, die bei der Durchführung des Informationssicherheitsprozesses in den einzelnen Organisationseinheiten anfallen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuholen.

(4) Zusätzlich können dezentrale Informationssicherheitsbeauftragte vom IST bestimmt werden. Sie kommen zum Einsatz, wenn eine einzelne Vertreterin oder ein einzelner Vertreter einer Organisationseinheit nicht ausreicht, um alle Belange und Fragen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches mit Bezug zur Informationssicherheit zu klären. Die dezentralen Informationssicherheitsbeauftragten arbeiten eng mit dem jeweiligen IST-Mitglied zusammen, das sie in ihrer Organisationseinheit vertritt. Die dezentralen Informationssicherheitsbeauftragten sind gemeinsam mit dem zu unterstützenden Mitglied des IST für die Durchführung des Informationssicherheitsprozesses in ihrer Organisationseinheit zuständig.

§ 5 Aufgaben der am Informationssicherheitsprozess Beteiligten

(1) Das IST bildet für die Pädagogische Hochschule Karlsruhe das zentrale Beschluss- und Kontrollorgan im Bereich der Informationssicherheit. Die vom IST verabschiedeten Maßnahmen, Richtlinien und Prozesse sind für alle Organisationseinheiten verbindlich.

(2) Das IST hat insbesondere folgende Aufgaben: Es

1. entwickelt und veröffentlicht eine einheitliche Leitlinie zur Informationssicherheit,
2. legt die Informationssicherheitsziele und -strategien fest,
3. erstellt ein Sicherheitskonzept und überprüft dessen Umsetzung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
4. diskutiert und beschließt Maßnahmen, Richtlinien und Prozesse und
5. bringt Vorschläge zur Erhöhung der Informationssicherheit ein.

(3) Die einzelnen Mitglieder des IST

1. sind verpflichtet, sich aktuelle sicherheitsrelevante Informationen zu beschaffen und werden darin von der oder dem zentralen Informationssicherheitsbeauftragten unterstützt,
2. sind für die Einhaltung des Informationssicherheitsprozesses in der Organisationseinheit verantwortlich, die sie repräsentieren und
3. gelten als Ansprechpersonen für die Informationssicherheit innerhalb ihrer Organisationseinheit, für die sie im Bereich der Informationssicherheit auch Weisungsbefugnis haben.

(4) Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung des Informationssicherheitsprozesses an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe tagt das IST mindestens einmal pro Semester. Hierzu beruft die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte alle Mitglieder des IST ein. Alle Beteiligten am Informationssicherheitsprozess können dem IST inhaltliche Vorschläge unterbreiten.

(5) Bei Bedarf kann das IST eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden mit einbeziehen, um eventuelle Belange der Studierenden mit Bezug zur Informationssicherheit zu erörtern. Gleichmaßen können sich Studierende an das IST wenden, wenn sie Fragen oder Wünsche zur Informationssicherheit haben. Darüber hinaus kann das IST externe Fachleute hinzuziehen.

(6) Das IST veröffentlicht jährlich einen Informationssicherheitsbericht.

(7) Das ZIM unterstützt das IST in allen technischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Informationssicherheit stehen.

§ 6 Gefahrenintervention

(1) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Informationssicherheitsordnung, die bekanntgemachten Maßnahmen, Richtlinien und Prozesse des IST oder gegen die veröffentlichte Leitlinie zur Informationssicherheit an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gilt Folgendes:

1. Sofern der Verstoß nicht die Informationstechnologie betrifft und das Offenlegen von vertraulichen oder geheimen Daten beinhaltet sowie einen immensen (Reputations-) Schaden für die Pädagogische Hochschule Karlsruhe bedeutet, obliegt es der Hochschulleitung, Sanktionen gegen die den Schaden verursachende Person zu veranlassen. Die Sanktionen müssen angemessen sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Sofern es sich um einen Verstoß im Bereich der Informationstechnologie handelt, gilt:
 - a) Die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte darf in Absprache mit der Leitungsebene des ZIMs die sofortige, vorübergehende Stilllegung des betroffenen Informationssystems, Netzanschlusses oder der Nutzerkennung anordnen. Die für den Verstoß verantwortliche Benutzerin oder der Benutzer kann zudem von der Nutzung der Informationstechnologie ausgeschlossen werden.
 - b) Bei Gefahr im Verzug darf das ZIM die sofortige, vorübergehende Stilllegung des betroffenen Informationssystems, Netzanschlusses oder der Nutzerkennung vornehmen, wenn nach Ansicht der Mitarbeitenden des ZIMs ein voraussichtlich großer Schaden von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe nicht anders abgewendet werden kann. Das ZIM muss in dem Fall unverzüglich die zentrale Informationssicherheitsbeauftragte oder den zentralen Informationssicherheitsbeauftragten über die Sperrung telefonisch oder per E-Mail informieren.
 - c) Im Falle einer Stilllegung des betroffenen Informationssystems, Netzanschlusses oder der Nutzerkennung nach Buchstabe a) oder b) informiert die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte das für die betroffene Organisationseinheit zuständige IST-Mitglied sowie gegebenenfalls die zuständige dezentrale Informationssicherheitsbeauftragte oder den dezentralen Informationssicherheitsbeauftragten unverzüglich per E-Mail oder telefonisch über den Vorgang. Das zuständige IST-Mitglied informiert die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer oder Einrichtungen.
 - d) Die Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Informationssystems, eines Netzanschlusses oder einer Nutzerkennung ist abhängig von der Freigabe der oder des zentralen Informationssicherheitsbeauftragten. Eine solche Freigabe kann nur nach Vorlage einer detaillierten Dokumentation von durchgeführten Maßnahmen zur Gefahrenbehebung durch die Betreiberin oder den Betreiber des Informationssystems, des Netzanschlusses oder der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzerkennung und einer zusätzlichen eingehenden Überprüfung durch die

Mitarbeitenden des ZIMs oder einer dritten externen Sachverständigenstelle erfolgen. Die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte informiert das zuständige IST-Mitglied über eine erfolgte Freigabe oder eine Aufrechterhaltung der Stilllegung.

(2) Das IST bestimmt die Dienste, für die die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte Notfallpläne erstellt. Diese Notfallpläne beinhalten Handlungsanweisungen in Gefahrensituationen sowie bei Störfällen und unterteilen sich in einen allgemein zugänglichen Benachrichtigungsplan sowie in ein detailliertes Notfallkonzept für den Dienstgebrauch.

§ 7 Finanzierung

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verpflichtet sich, den am Informationssicherheitsprozess Beteiligten angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Aufgabe unverzüglich und umfassend erfüllen können.

§ 8 Inkrafttreten

Die Informationssicherheitsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Oktober 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor